STADT TUTTLINGEN

Öffentliche Bekanntmachung

Entwurfsauslegung nach § 3 (2) BauGB
Vierte punktuelle Änderung der 6. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes für den Verwaltungsraum Tuttlingen
Sonderbaufläche „Obst- und Gartenbauvereinsfläche“ in Neuhausen ob Eck

Der Gemeinsame Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft für den Verwaltungsraum Tuttlingen hat in seiner Sitzung am 09.07.2020 gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen, die vierte Änderung der 6. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes für den Verwaltungsraum Tuttlingen aufzustellen. Die Änderung bezieht sich auf die Fläche des Obst- und Gartenbauvereines im Gewann Hochgesträß in der Gemeinde Neuhausen ob Eck. Das Vereinsgelände befindet sich auf den Grundstücken Flste. Nrn. 5262, 5263 und Teilbereichen der Flste. Nrn. 5280 und 5281 in der Nähe der ehem. Bundesstraße B 311 (Tuttlinger Straße, K5945) und bei den Sportplätzen westlich von Neuhausen o.E. und südöstlich des Gewerbeparks take-off. Die Abgrenzung ist auf nachstehendem Planausschnitt dargestellt.

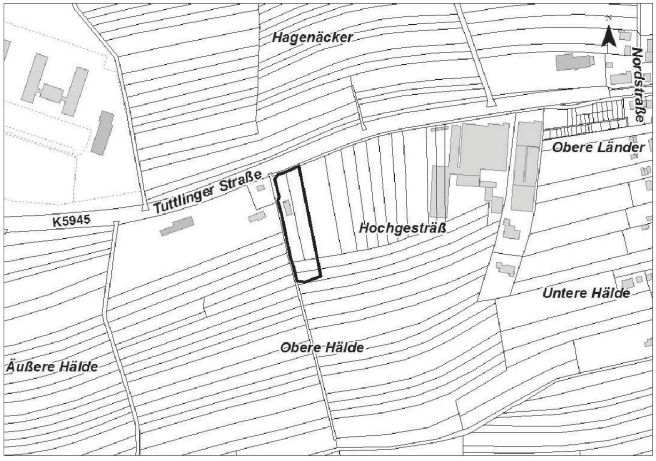

Die zu ändernde Fläche ist im derzeit rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan (FNP) als Fläche für Landwirtschaft ausgewiesen. Die Änderung sieht eine Anpassung der Darstellung als S – Sonderbaufläche – Obst- und Gartenbauvereinsfläche vor. Hierbei handelt es sich um Flächen, die dem Anbau von Pflanzen dienen sollen sowie notwendige baulichen Anlagen für den Verein, wie zum Beispiel Vereinsheim und Lagerflächen für vereinseigene Gerätschaften.

Zum Zwecke der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird:

– der Entwurf des Plans vom 23.02.2021 zur 4. Änderung der 6. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes mit Gegenüberstellung der geltenden Planfassung,
– die Begründung vom 23.02.2021;
– der Umweltbericht zur 4. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans Obst- und Gartenbauvereinsfläche in Neuhausen ob Eck des Büros bhm (Bresch, Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH vom 22.02.2021
– folgende Arten umweltbezogener Informationen:

- Stellungnahme des Landratsamtes Tuttlingen vom 29.10.2020 zum Thema Bodenschutz;
- Stellungnahme des Regierungspräsidiums Abt. 2 Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen vom 28.02.2020 zum Thema Natur und Bodenschutz, Umweltprüfung
- Stellungnahme des Naturpark Obere Donau e. V. vom 15.10.2020 zu den Themen Erholungs- und Naturschutzbelange aus Naturparksicht
- Stellungnahme Landratsamt Tuttlingen – Baurechts- und Umweltamt vom 14.05.2020 im Baugenehmigungsverfahren zu den Themen, Altlasten, Bodenschutz, Artenschutz, Eingriffen und entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen in die Natur und Landschaft
- Stellungnahme Landratsamt Tuttlingen – Wasserwirtschaftsamt vom 13.05.2020 im Baugenehmigungsverfahren zu den Themen Bodenschutz, Eingriff- und Ausgleichsmaßnahmen, Erdarbeiten, Erdaushub und Bauschutt
- Stellungnahme Landratsamt Tuttlingen - Landwirtschaftsamt vom 29.04.2020 im Baugenehmigungsverfahren zum Thema landwirtschaftliche Belange

im Zeitraum vom

29.03.2021 bis 03.05.2021 (je einschließlich)

im Internet unter: www.tuttlingen.de ➔ Wirtschaft & Bauen ➔ Bauen & Wohnen ➔ Ausliegende Bauleitpläne veröffentlicht.

Zudem werden die Unterlagen im selben Zeitraum bei der Stadtverwaltung Tuttlingen, Fachbereich Planung u. Bauservice, Rathausstraße 1, 1. OG, in den Schaukästen bzw. auf Stellwänden neben den Zimmern 117 und 118, 78532 Tuttlingen während der Dienstzeiten öffentlich ausgelegt. Gleichzeitig liegen die gesamten Unterlagen auch bei den jeweiligen Bürgermeisterämtern in den Gemeinden Rietheim – Weilheim, Rathausplatz 3, 78604 Rietheim – Weilheim; Seitingen – Oberflacht, Obere Hauptstraße 8, 78606 Seitingen - Oberflacht; Wurmlingen, Obere Hauptstraße 4, 78572 Wurmlingen; Emmingen-Liptingen, Schulstraße 8, 78576 Emmingen-Liptingen und Neuhausen ob Eck, Rathausplatz 1, 78579 Neuhausen ob Eck, während der Dienstzeiten öffentlich aus. Bitte erkundigen Sie sich im jeweiligen Bürgermeisteramt über die nach den aktuellen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie geltenden Dienstzeiten bzw., ob ggf. eine Terminvereinbarung zur Einsichtnahme erforderlich ist.

Bitte beachten Sie die aktuellen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie geltenden Maßnahmen (wie Mund-Nasen-Schutz und Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen) und die allgemeinen Hygieneregeln (Händehygiene, Husten- und Niesetikette, siehe auf www.infektionsschutz.de).

Stellungnahmen können während der oben genannten Auslegungsfrist bei der Stadt Tuttlingen oder den o.g. Bürgermeisterämtern abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Tuttlingen, den 11.03.2021

Michael Beck
Oberbürgermeister
Vorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft